

Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO für das Fach Linguistik: Kommunikation, Kognition und Sprachtechnologie vom 15. März 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1 und §94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO) an der Universität Bielefeld in der Fassung vom 15. März 2006 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr.4 S. 70) erlassen:

1. Mastergrad (§3 MPO)

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet den Masterstudiengang Linguistik: Kommunikation, Kognition und Sprachtechnologie mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO)

- (1) Zugang zum Masterstudium hat, wer den erfolgreichen Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Hochschulstudiums in einem sprachwissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, philologischen oder einem vergleichbaren Studiengang nachweist.
- (2) Weitere Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsverfahren. Das Beratungsverfahren wird von dem Fachstudienberater durchgeführt. Ziel des Beratungsverfahrens ist die Ermittlung der linguistischen Vorkenntnisse und die Beratung in Bezug auf die drei vom Studiengang abgedeckten Bereiche Kommunikation, Kognition und Sprachtechnologie, sowie die Auswahl der Module. Hierüber wird ein Protokoll angefertigt. Gegenstand des Beratungsverfahrens ist auch die persönliche Eignung für das angestrebte Studienziel auf der Grundlage innerhalb und außerhalb des Studiums erworbener Kompetenzen. Wird in dem Beratungsverfahren festgestellt, dass weitere Studienleistungen zu erbringen sind als gemäß dieser Fächerspezifischen Bestimmungen erforderlich sind, ist der Zugang zum Masterstudiengang an die Auflage der Erbringung der im Protokoll des Beratungsverfahrens festgelegten zusätzlichen Angleichungsstudien aus dem Angebot des Bachelorstudienganges Linguistik in Höhe von maximal 30 LP gebunden.

3. Studienbeginn (§ 5 MPO)

Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Einschränkungen in den Wahlmöglichkeiten führen.

4. Fachliche Basis (§ 7 Abs. 1 MPO)

Zwei Module der fachlichen Basis müssen studiert werden.

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
MaLin1	Basismodul Grammatiktheorie	12	6	1-2	1		
MaLin2	Basismodul Sprach- und Kommunikationstheorie	12	6	1-2	1		
MaLin3	Basismodul Computerlinguistik und Sprachtechnologie	12	6	1-2	1		
Summe:		24	18		3		

5. Fachliche Profile (§7 Abs. 1 MPO) Eines der nachstehenden Profile muss studiert werden.

5.1 Profil: "Sprache und Sprachen"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenote	
MaLin-SuS1	Profilmodul Sprachtypologie und Sprachvergleich	12	6	2-3	1		MaLin1
MaLin-SuS2	Profilmodul Sprachen in Kontakt	12	6	2-4	1		MaLin1 MaLinSuS1
	ein weiteres Profilmodul aus den anderen Profilen oder ein weiteres Basismodul	12	6		1		
Ma-LinFM	Forschungsmethoden	12	2	3-4			2 Basismodule 1 Profilmodul
Ma-LinLM	Vermittlungsmethoden	12	2	3-4			2 Basismodule 1 Profilmodul
Ma-LinMP	Masterprojekt mit Masterarbeit	24	2	4	1		Insgesamt 5 Basis- und Profilmodule
	Individueller Ergänzungsbereich	12					
Summe:		96	(24)		4		

5.2 Profil: "Kommunikation und Kognition"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenote	
MaLin-KuK1	Profilmodul Grundlagen von Kommunikation und Kognition	12	6	2-3	1		MaLin2
MaLin-KuK2	Profilmodul Modellierung von Kommunikation und Kognition	12	6	2-4	1		MaLin2 MaLin3 MaLinKuK1
	ein weiteres Profilmodul aus den anderen Profilen oder ein weiteres Basismodul	12	6		1		
Ma-LinFM	Forschungsmethoden	12	2	3-4			2 Basismodule 1 Profilmodul
Ma-LinLM	Vermittlungsmethoden	12	2	3-4			2 Basismodule 1 Profilmodul
Ma-LinMP	Masterprojekt mit Masterarbeit	24	2	4	1		Insgesamt 5 Basis- und Profilmodule
	Individueller Ergänzungsbereich	12					
Summe:		96	(24)		4		

5.3 Profil: "Computerlinguistische Dialog und Diskursmodellierung"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenote	
MaLin-KuK2	Profilmodul Modellierung von Kommunikation und Kognition	12	6	2-3	1		MaLin2 MaLin3
Ma-LinDM2	Profilmodul Diskursmodellierung	12	6	2-4	1		MaLin3 MaLinKuK2
	ein weiteres Profilmodul aus den anderen Profilen oder ein weiteres Basismodul	12	6		1		
Ma-LinFM	Forschungsmethoden	12	2	3-4			2 Basismodule 1 Profilmodul
Ma-LinLM	Vermittlungsmethoden	12	2	3-4			2 Basismodule 1 Profilmodul
Ma-LinMP	Masterprojekt mit Masterarbeit	24	2	4	1		Insgesamt 5 Basis- und Profilmodule
	Individueller Ergänzungsbereich	12					
Summe:		96	(24)		4		

5.4 Profil: "Individuelle Sprachverarbeitung"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzung
					Benotet	Unbenote	
MaLinISV1	Profilmodul Psycholinguistische Grundlagen	12	6	2-3	1		MaLin2
MaLinISV2	Profilmodul Linguistische Aspekte von Literalität	12	6	2-4	1		MaLin2
	ein weiteres Profilmodul aus den anderen Profilen oder ein weiteres Basismodul	12	6		1		
Ma-LinFM	Forschungsmethoden	12	2	3-4			2 Basismodule 1 Profilmodul
Ma-LinLM	Vermittlungsmethoden	12	2	3-4			2 Basismodule 1 Profilmodul
Ma-LinMP	Masterprojekt mit Masterarbeit	24	2	4	1		Insgesamt 5 Basis- und Profilmodule
	Individueller Ergänzungsbereich	12					
Summe:		96	(24)		4		

5.5 Profil: "Neurolinguistik"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzung
					Benotet	Unbenotet	
Ma-LinNL1	Profilmodul Neurogene Sprachstörungen	12	6	2-3	1		MaLin1
Ma-LinNL2	Profilmodul Experimentelle Neurolinguistik	12	6	2-4	1		MaLin1 MaLinNL1
	ein weiteres Profilmodul aus den anderen Profilen oder ein weiteres Basismodul	12	6		1		
Ma-LinFM	Forschungsmethoden	12	2	3-4			2 Basismodule 1 Profilmodul
Ma-LinLM	Vermittlungsmethoden	12	2	3-4			2 Basismodule 1 Profilmodul
Ma-LinMP	Masterprojekt mit Masterarbeit	24	2	4	1		Insgesamt 5 Basis- und Profilmodule
	Individueller Ergänzungsbereich	12					
Summe:		96	(24)		4		

6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 MPO)

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Tests, Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit etc.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht: z.B.:
 1. Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer.
 2. Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von mindestens 20 und höchstens 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 8 Wochen.
 3. Referaten von 15 bis 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens 5 und höchstens 7 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 4 Wochen.
 4. Mündliche Einzelleistung im Umfang von der Regel mindestens 15 und höchstens 20 Minuten Dauer.
 5. Projektberichte im Umfang von mindestens 10 und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 6 Wochen.

Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Regelungen zum Mastermodul/Abschlussmodul
Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO. Sie wird gemäß § 10 Abs. 2 MPO von der oder dem die Arbeit betreuenden prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe kann jedoch erst erfolgen, wenn wenigstens drei der zu studierenden fünf Module der fachlichen Basis und der Profile erfolgreich abgeschlossen und ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht wurden (§ 10 Abs. 8 MPO). Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu acht Wochen, gewähren. Die Arbeit ist in 4-facher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät abzugeben. Für die Bewertung gilt § 10 Abs. 7 MPO.

7. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 25. Januar 2006.

Bielefeld, den 15. März 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann